



SITZUNGSVORLAGE
B 2014/330/3045

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bürgerbüro	25.08.2014	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Wahlprüfungsausschuss	Entscheidung	22.09.2014

Beschluss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 25.05.2014 sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen gem. § 40 KWahlG

Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass beim Wahlleiter keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2014 eingegangen sind
2. Die Wahl der Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadt Oelde am 25.05.2014 werden gemäß § 40 Abs. 1 d) KWahlG für gültig erklärt.

A) Allgemeines

Gemäß § 66 KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse. Die Vorprüfung ist durchgeführt worden.

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 gemäß § 34 KWahlG i.V.m. §§ 61, 75 d KWahlO das Ergebnis der Gemeinderatswahl und der Wahl des Bürgermeisters festgestellt.

Der Wahlleiter hat die festgestellten Wahlergebnisse am 31.05.2014 öffentlich bekannt gegeben. Ab diesem Tage lief die einmonatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen.

Die Einspruchsfrist ist am 30.06.2014 um 24.00 Uhr abgelaufen.

B) Einsprüche

Bis zum Ende der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche beim Wahlleiter eingegangen.

C) Gültigkeit der Gemeinderatswahl und der Wahl des Bürgermeisters

Gem. §§ 66, 75 a KWahlO obliegt zunächst dem Wahlleiter die amtliche Vorprüfung der Wahlergebnisse. Diese Vorprüfung ist durchgeführt worden (die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Wahl der Bürgermeisters der Stadt Oelde).

Die Wahlprüfung ist in den §§ 39 – 44, 46 b KWahlG geregelt. Zentrale Vorschrift ist § 40 KWahlG. Gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG hat die neue Vertretung die Wahl für ungültig zu erklären, wenn

1. es an der Wählbarkeit von Vertretern / des Bürgermeisters mangelt,
2. festgestellt wird, dass bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können,
3. die Feststellung des Wahlergebnisses nicht korrekt erfolgt ist.

Zu 1.

Bis zum 07.04.2014 konnten beim Wahlleiter Wahlvorschläge eingereicht werden. Gem. §§ 26 Abs. 4 Ziff. 2, 31 Abs. 3, 75 b Abs. 4 KWahlO war jedem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters beizufügen, dass der Bewerber wählbar ist.

Der Wahlleiter hat vorgeprüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig waren und den gesetzlichen Anforderungen entsprachen. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die eingegangenen Wahlvorschläge geprüft und ihre Zulassung beschlossen. Dem Wahlleiter sind danach keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden, die die Wählbarkeit eines Vertreters oder des Bürgermeisters in Zweifel ziehen könnten.

Zu 2.

Nach Kenntnis des Wahlleiters sind weder bei der Vorbereitung der Wahlen noch bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

Zu 3.

Für die Kommunalwahlen 2014 sind im Wahlgebiet der Stadt Oelde 16 Wahlbezirke und 16 Briefwahlbezirke gebildet worden. Die Wahlvorstände haben am Wahlabend die Ergebnisse ermittelt und die vorgeschriebenen Wahlniederschriften gefertigt.

Anhand der Schnellmeldungen mit den Ergebnissen aus den Wahlniederschriften ist am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Gemeinderats- und der Bürgermeisterwahl ermittelt worden.

Die Wahlniederschriften sind anschließend vom Wahlleiter geprüft worden.

Am 27.05.2014 ist der Wahlausschuss zur Feststellung der Ergebnisse der Wahlen zusammen getreten. Der Wahlleiter hat in der Sitzung das Ergebnis seiner Prüfung vorgetragen.

Der Wahlausschuss hat die vom Wahlleiter zusammengestellten Endergebnisse beider Wahlen einstimmig als endgültig festgestellt.

Dafür, dass die Feststellung der Wahlergebnisse nicht korrekt erfolgt ist, haben sich auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte ergeben.

Dem Wahlprüfungsausschuss stehen zur Erfüllung seiner Aufgabe sämtliche beim Wahlleiter vorhandenen Unterlagen über die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2014 zur Verfügung.